

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2004

Nr. 2004/1742

Gemeinde Herbetswil; Güterregulierung Herbetswil, 8. Etappe, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung, Genehmigung des Kostenverteilers

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Herbetswil ersucht um Genehmigung der 8. Etappe und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 340'737 Franken veranschlagten Baukosten. Gleichzeitig ersucht sie um Genehmigung des dazugehörigen Kostenverteilers.

2. Erwägungen

In der vorliegenden Etappe sind folgende Arbeiten vorgesehen:

- | | | |
|--|--------|---------|
| – Wegverlegung Rickenbachstrasse | Länge | 1'030 m |
| – Wegsanierung Schmidmatt-Hofbergli | Länge | 790 m |
| – Drainagesanierung Schmelzihof-Bollenmatt | Fläche | 13.4 ha |

Das Bauprojekt ist zusammen mit dem Kostenverteiler vom 19. September bis 3. Oktober 2003, resp. vom 4. Juni bis 18. Juni 2004 aufgelegt worden. Die Auflage ist im Amtsblatt gemäss den Bestimmungen der Eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzgebung publiziert worden. Gegen den Kostenverteiler sind vier Einsprachen eingereicht worden. Die Schätzungskommission der Flurgenossenschaft hat die Einsprachen gütlich erledigt.

Das Amt für Raumplanung, Abt. Natur- und Landschaft und das Amt für Umwelt, Abt. Wasser, sind mit dem Projekt grundsätzlich einverstanden. Die Auflagen der beiden Ämter sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Arbeiten wurden an die am günstigsten offerierenden Firmen Niklaus AG, Feldbrunnen, und Albin Borer AG, Erschwil, vergeben.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig. Es beantragt das Projekt mit dem Kostenverteiler zu genehmigen, sowie einen Kantonsbeitrag von 35 % und einen Bundesbeitrag von 31.5 % zuzusichern.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8 und § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11):

- 3.1 Die 8. Etappe der Güterregulierung Herbetswil wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Die Flurgenossenschaft Herbetswil wird verpflichtet, folgende Auflagen zu erfüllen:
 - Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie die Fischenzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt der Arbeiten am Rickenbach zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Jagd und Fischerei sind zu befolgen.
 - Die Weisungen des Amtes für Umwelt, Abt. Wasser und Raumplanung und Abt. Natur und Landschaft sind zu beachten.
- 3.3 An die auf 340'737 Franken veranschlagten Kosten wird aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen " ein Kantonsbeitrag von 35 % oder im Maximum 119'258 Franken zugesichert. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen".
- 3.4 Die Arbeitsvergebung an die Firmen Niklaus AG, Feldbrunnen, und Albin Borer AG, Erschwil, wird genehmigt.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2006 gewährt.
- 3.6 Der Kostenverteiler der 8. Etappe wird genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Finanzdepartement

Finanzverwaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Jagd und Fischereiverwaltung

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Ob. Steingrubenstrasse, 4504 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4715 Herbetswil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4714 Aedermannsdorf

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4524 Günsberg

Ingenieurbüro Buxtorf, Lerch und Partner, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach

Flurgenossenschaft Herbetswil, Präs. Jost Meier, Dorfstrasse 5, 4715 Herbetswil